

Anhang gemäß § 4 RKV

A. Lohnordnung bundeseinheitlich (ausgenommen Hohlglasveredler)

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	17,54
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	16,06
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,83
qualifizierte Hilfsarbeiter	15,39
Hilfsarbeiter	14,11

Lehrlingseinkommen siehe C.

Zulagen für das Burgenland

Für die Dauer der Arbeiten auf Glasdächern (Zierlichtern, Glashäusern, Gerüsten und in Gondeln) wird

eine Zulage von..... 0,61
pro Stunde gewährt.

Zuschläge für Oberösterreich

Für Dacharbeiten (Zierlichtern, Glashäuser, Gerüste, Gondeln) 0,88

Für Bleiglas-(Kunstglas)-Arbeiten und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen 0,88

Zulagen für Salzburg

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15 % zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch

den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Arbeiten in Gondeln gebührt eine Zulage von..... 0,93 pro Stunde.

Zulagen für die Steiermark

Dachzulage

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glasergeselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde

einen Zuschlag von 1,05

Marmorglaszulage

Die Marmorglaszulage beträgt pro Stunde 1,15

Diese Zulage erhält nur der Glasergehilfe bei Verlegungsarbeiten in Kitt für die tatsächlich geleistete Verlegungsarbeit.

Zulagen für Tirol und Wien

a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichter an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe 1,05

b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen 1,05

c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen 1,15

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
nach dem 3. Gehilfenjahr	17,29
im 2. und 3. Gehilfenjahr	15,74
im 1. Gehilfenjahr	14,16
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijähriger Verwen- dung im Beruf	15,15
sonstige Hilfsarbeiter	14,16

Lehrlingseinkommen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

C. Lehrlingseinkommen

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
im 1. Lehrjahr	5,70
im 2. Lehrjahr	7,40
im 3. Lehrjahr	11,10
im 4. Lehrjahr	12,90

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.